



6.12

**Satzung der Stadt Mannheim
über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Rosengartenplatz
vom 26. November 1996**

Aufgrund § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577 ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen im Bereich des Rosengartenplatzes (Sondernutzung).
- (2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone - hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Ausstellen von Kraftfahrzeugen, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Verkaufsstände (Kioske) und dergleichen - gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Begriffbestimmung**

- (1) Die Fußgängerzone Rosengartenplatz umfaßt die in dem beigefügten Lageplan vom 1. Dezember 1993 gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

**§ 3
Erlaubnispflicht**

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.



§ 4

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- (1) Das Be- und Entladen von Fahrzeugen in der Fußgängerzone ist allgemein in der Zeit von 6.00 bis 11.00 Uhr und darüber hinaus, soweit es für den Betrieb des Kongreß- und Veranstaltungszentrums Rosengarten notwendig ist, jederzeit gestattet. Zu diesen Zwecken gilt die Erlaubnis für das Befahren mit Fahrzeugen innerhalb der genannten Zeiträume als erteilt.
- (2) Die Erlaubnis gilt - ohne zeitliche Beschränkung - auch als erteilt für Fahrten zur Beförderung gehbehinderter oder kranker Anwohner und Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Beförderung angewiesen sind. Sonstige Fahrten zur Personenbeförderung sind nicht gestattet.
- (3) Das Durchfahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern (ohne Hilfsmotor) ist jederzeit gestattet. Für das Abstellen von Fahrrädern gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (4) Die Zufahrt zu den auf den angrenzenden Grundstücken gelegenen Kraftfahrzeugstellplätzen oder Garagen ist ohne zeitliche Beschränkung erlaubt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Zufahrt mit Fahrrädern.
- (5) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (6) Fahrzeugen der Polizei ist die Benutzung der Fußgängerzone zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben gestattet.

§ 5

Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten nach § 4

- (1) Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:
- a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
 - b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone - ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 - nicht gestattet.
 - c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.
 - d) Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 - e) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2.00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0.50 m einzuhalten.
 - f) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
 - g) Im übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung.



**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Rosengartenplatz vom 21. Mai 1985 außer Kraft.

Bekanntgemacht im Mannheimer Morgen Nr. 28 vom 4. Februar 1994.